



SoulCare

**Pilotprojekt zur Früherkennung besonders schutzbedürftiger
Asylsuchender in der Kurzaufnahme Lotte-Branz-Straße**

Refugio München

Refugio München ist ein Beratungs- und Behandlungszentrum für Menschen mit Fluchterfahrung und bietet psycho-soziale Versorgung, um ihnen psychische Gesundheit und gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen.

Als spezialisierte Facheinrichtung Teil des gesundheitlichen Versorgungssystems

Gründung 1994

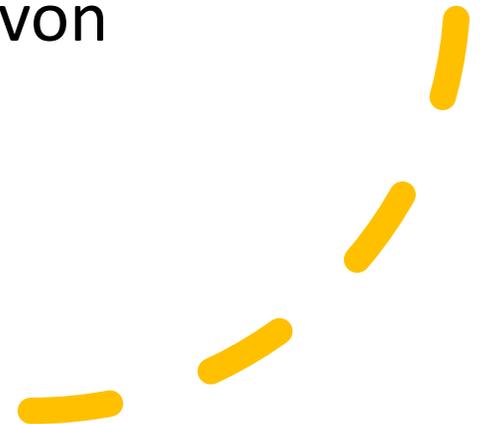
Über 70 Angestellte in 8 Fachbereichen



Inhalt und Ziel des Projekts

Besonders schutzbedürftige Asylsuchende während ihres Aufenthalts in der Kurzaufnahme identifizieren und dafür sorgen, dass ihre besonderen Bedarfe als vulnerable Geflüchtete (frühzeitig) berücksichtigt werden.

Fokus auf: psychisch erkrankte und/oder traumatisierte Geflüchtete, Opfer von Menschenhandel, LGBTIQ*

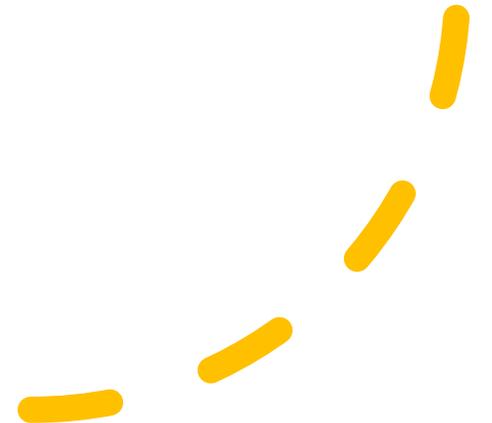


Hintergrund 1

Das Konzept der besonderen Schutzbedürftigkeit ist durch die

**Aufnahmerichtlinie (AufnRL 2013/33/EU)
und Verfahrensrichtlinie (VerfRL 2013/32/EU)**

im Gemeinsamen Europäischen Asylsystem (GEAS) verankert



Hintergrund

2

Besonders schutzbedürftige Personen sind in der EU-Aufnahmerichtlinie wie folgt definiert (Art. 21):

„ ... Minderjährige, unbegleitete Minderjährige, Menschen mit körperlichen und psychischen Beeinträchtigungen, ältere Menschen, Schwangere, Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern, Opfer des Menschenhandels, Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen, Personen mit psychischen Erkrankungen und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, wie z.B. Opfer der Verstümmelung weiblicher Genitalien“.



Hintergrund

3

Das Projekt von Refugio München trägt zur Erfüllung der EU-Aufnahmerichtlinie 2013/33 bei, die vorschreibt,

dass Antragsteller*innen in einer „*angemessenen Frist*“ identifiziert, ihre besonderen Bedürfnisse festgestellt und während des gesamten Asylverfahrens sichergestellt werden müssen (Art. 22).



Hintergrund

4

Das Projekt trägt zur Erfüllung der EU-Verfahrensrichtlinie 2013/32 bei:

(29): Bestimmte Antragsteller benötigen unter Umständen besondere Verfahrensgarantien, unter anderem aufgrund ihres Alters, ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Ausrichtung, ihrer Geschlechtsidentität, einer Behinderung, einer schweren Erkrankung, einer psychischen Störung oder infolge von Folter, Vergewaltigung oder sonstigen schweren Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt. Die Mitgliedstaaten sollten bestrebt sein, Antragsteller, die besondere Verfahrensgarantien benötigen, als solche zu erkennen, bevor eine erstinstanzliche Entscheidung ergeht. Diese Antragsteller sollten eine angemessene Unterstützung erhalten, einschließlich ausreichend Zeit, um die notwendigen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass sie das Verfahren effektiv in Anspruch nehmen und die zur Begründung ihres Antrags auf internationalen Schutz erforderlichen Angaben machen können.

(31): Einzelstaatliche Maßnahmen, die sich auf die Erkennung und Dokumentation von Symptomen und Anzeichen von Folter oder sonstigen schweren Formen physischer oder psychischer Gewalt einschließlich sexueller Gewalt in Verfahren nach Maßgabe dieser Richtlinie beziehen, können sich unter anderem auf das Handbuch für die wirksame Untersuchung und Dokumentation von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (Istanbul-Protokoll) stützen.

Hintergrund

5

EU-Verf.-RL 2013/32 (32):

Die Prüfungsverfahren sollten geschlechtsspezifischen Anforderungen Rechnung tragen, um eine tatsächliche Gleichbehandlung weiblicher und männlicher Antragsteller zu gewährleisten.

Insbesondere sollten persönliche Anhörungen in einer Weise abgehalten werden, die es weiblichen und männlichen Antragstellern gleichermaßen ermöglicht, über ihre Erfahrungen in Fällen geschlechtsspezifischer Verfolgung zu sprechen.

In Verfahren, in denen auf das Konzept des sicheren Drittstaats, das Konzept des sicheren Herkunftsstaats oder den Begriff des Folgeantrags abgestellt wird, sollte der Komplexität geschlechtsspezifischer begründeter Ansprüche angemessen Rechnung getragen werden.

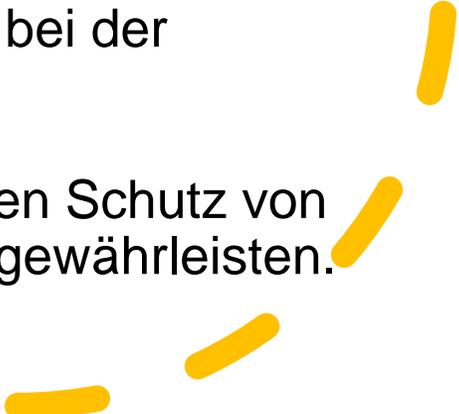


Rechtliche Verankerung

Die Aufnahme- und Verfahrensrichtlinie haben in Deutschland direkte Gültigkeit in allen Bundesländern, die die darin verankerten Maßgaben nicht innerhalb der Umsetzungsfrist (2015) in Landesrecht übertragen haben.

Betroffene können sich auf darin festgelegte konkrete Rechte direkt berufen.

Anstelle einer direkten Umsetzung in deutsches Recht wurde 2019 im Rahmen des sogenannten Geordnete-Rückkehr-Gesetzes das Asylgesetz (AsylG) um die Maßgabe ergänzt, dass die Bundesländer in der Verantwortung sind, geeignete Maßnahmen bei der Unterbringung von Schutzsuchenden in Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften zu treffen, um den Schutz von Frauen und schutzbedürftigen Personen zu gewährleisten.





Weshalb Früherkennung?

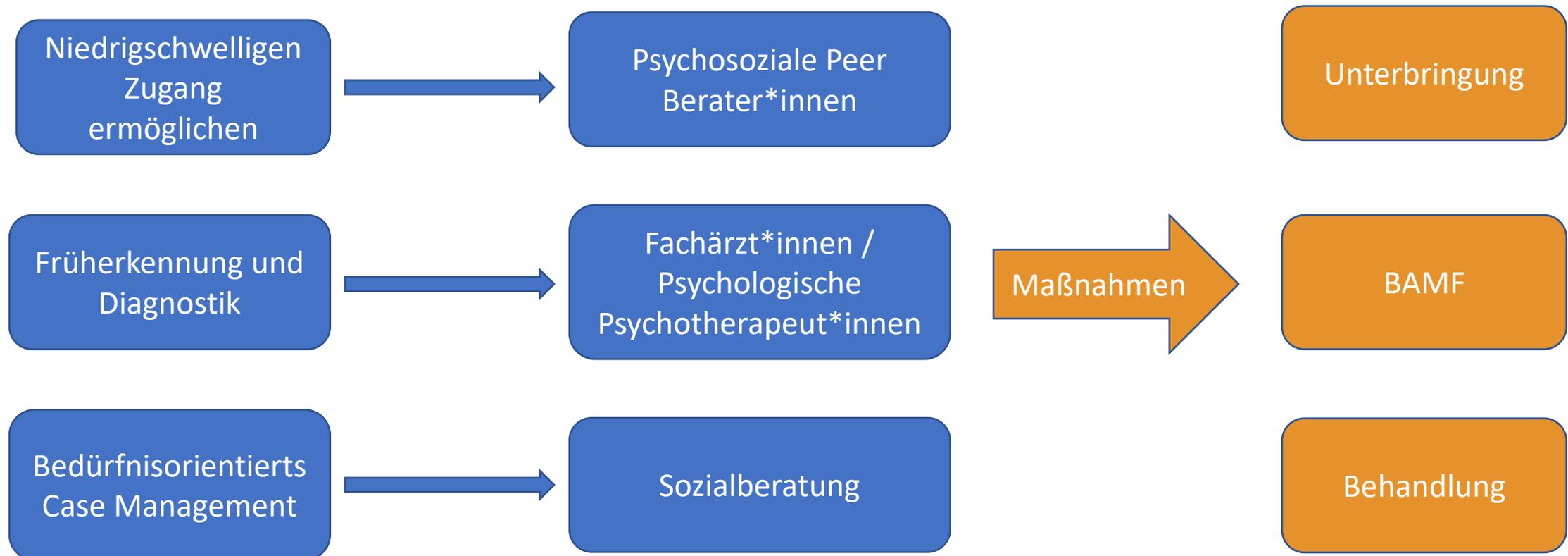
- Rechtsgrundlage
- Schutz vor Ausgrenzung, (erneuter) Gewalt und Benachteiligung im Asylverfahren
 - Durch bedarfsgerechte Beratungsangebote
 - Durch eine sichere Unterbringung
 - Durch Hinweise für die Anhörung im Rahmen des Asylverfahrens
- Vorbeugung der Chronifizierung von psychischen Erkrankungen
 - durch eine frühzeitige Einleitung von psychiatrisch/psychotherapeutischen Behandlungsmaßnahmen
- „nicht sichtbare“ Schutzbedarfe von Betroffenen von Menschenhandel, Menschen mit psychischen Erkrankungen, LGBTIQ* oder Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexualisierter Gewalt überlebt haben, werden identifiziert

Die Vorgeschichte von SoulCaRe

- Entstanden aus Pilotprojekt im Ankerzentrum in Manching/Ingolstadt 2019
 - Aufsuchende Arbeit durch Psychiater*innen und Psychotherapeut*innen (2-wöchentlich)
→ Vorzeitige Beendigung des Projekts
- Zentrale Erkenntnisse:
 - Erreichbarkeit der Bewohner*innen sehr eingeschränkt, Projekt sehr hochschwellig
 - Wurden Bewohner*innen erreicht, war unklar wer die ermittelten Bedarfe weiterleitet, damit diese Berücksichtigung finden



Übertragung der Erkenntnisse aus dem Vorprojekt in die Konzeption des aktuellen Früherkennungsprojekts



Die Professionen im Projekt

- 4 **Peer Berater*innen** ermöglichen einen niedrigschwelligen Zugang, in dem sie aufsuchend tätig sind, Kontakte zu Bewohner*innen herstellen und auf das Angebot aufmerksam machen. Bei Bedarf begleiten sie zu Erstterminen.
- 4 **Psychologische Psychotherapeut*innen bzw. Psycholog*innen** für Kinder, Jugendliche oder Erwachsene führen die Diagnostik durch und erstellen bei Bedarf und vorliegender Schweigepflichtentbindung Dokumente für die Regierung von Oberbayern, das BAMF, den Sozialdienst der Anschlussunterbringung und Weiterbehandelnde.
- 3 **Sozialpädagog*innen** kümmern sich als **Case Management** um die individuellen Bedürfnisse der Betroffenen bezüglich Anschlussunterbringung, medizinische Behandlung sowie Anhörung, bzw. Asylverfahren.

Exkurs: Unterbringung und Aufnahmeprozess in Deutschland

- *Asylbegehren: Asylsuchende* werden der nächstgelegenen Erstaufnahmeeinrichtung des Bundeslandes zugewiesen und dort mit der erkennungsdienstlichen Behandlung registriert **Aufenthaltsdauer je nach Ort und Aufkommen wenige Tage bis mehrere Wochen**
- **Bundesweite Verteilung nach Königsteiner Schlüssel und Zuständigkeit**
- Unterbringung in *Aufnahmeeinrichtungen* der Länder, in Bayern „AnkERzentren“. **Aufenthaltsdauer für Einzelpersonen höchstens 18 Monate, Familien mit minderjährigen Kindern müssen dort jedoch nur bis zu sechs Monate verbringen.**
- Unterbringung in einer *Gemeinschaftsunterkunft* der kommunalen Ebene. Menschen, die nicht mehr in der Erstaufnahme untergebracht sind und sich im Asylverfahren befinden, unterliegen einer Wohnsitzauflage, wenn sie ihren Lebensunterhalt nicht selbst sichern können (§ 60 Abs. 1 AsylG). Dabei besteht die Wohnsitzauflage oftmals für eine spezielle Unterkunft oder einen Wohnort.
- Frei wählen dürfen Asylsuchende ihren Wohnsitz in Deutschland für die Dauer des Asylverfahrens nicht.



Die 3 Stränge – Die Anschlussunterbringung

Aus der Aufnahme richtlinie abgeleitet ergibt sich für vulnerable Geflüchtete der Anspruch auf eine bedarfsgerechte Unterbringung während des Asylverfahrens

- z.B. Empfehlung an die Regierung von Oberbayern (ROB) für die Verteilung auf einen geeigneten ANKER bzw. Unterkunft unter Berücksichtigung der nötigen äußeren Umstände oder Infrastruktur (wie z.B. therapeutischer/medizinischer Versorgungsbedarf und/oder besonderer Beratungsbedarf), besondere Ruhebedürfnisse, Ermöglichen einer entsprechenden Alltagsstruktur
- Frage hierbei. Welche Form der Unterbringung ist aufgrund der festgestellten Bedarfe angezeigt? → **Gewaltschutz**
 - In der praktischen Umsetzung dieser strukturellen Maßnahmen ist es wichtig zu eruieren, welche Angebote bereits in und um die Einrichtungen bestehen, in die als besonders schutzbedürftig identifizierte verlegt werden und welche räumlichen Möglichkeiten zur Verfügung stehen, die die besonderen Bedarfe abdecken können.
 - Auf diesem Weg können auch Verbesserungen bezüglich der Einrichtungen angestoßen werden

Die 3 Stränge – Die Weiterbehandlung

Aus der EU-Aufnahmerichtlinie abgeleitet ergibt sich allgemein: mindestens eine medizinische Notversorgung. Eine unbedingt erforderliche Behandlung von Krankheiten und schweren psychischen Störungen.

→ Bei besonders Schutzbedürftigen: Die erforderliche medizinische oder sonstige Hilfe, einschließlich erforderlichenfalls einer geeigneten psychologischen Betreuung.

- z.B. bei einem psychotherapeutischen oder psychiatrischen Versorgungsbedarf bedarf es einer Weitervermittlung an entsprechende Angebote, gegebenenfalls wird mit dem Asylsozialdienst der Folgeunterbringung Kontakt aufgenommen, um die fachkundig festgestellten Bedarfe (unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Datenschutzes) weiterzuleiten und eine Weiterbehandlung zu sichern.
- eine Anbindung außerhalb der Einrichtung an Behandlungsmöglichkeiten ist abhängig davon, ob in der Umgebung entsprechende fachärztliche und psychotherapeutische Angebote bestehen und ob Behandlungsplätze zur Verfügung stehen. Ein Wissen über das Angebot in und rund um die Anschlussunterbringung ist für das Case-Management von Vorteil.

Die 3 Stränge – Die Anhörung vor dem BAMF

- **Aus der EU-Verfahrensrichtlinie ergeben sich für vulnerable Geflüchtete bestimmte Garantien in Bezug auf die Anhörung**
- z.B. bei einem diagnostizierten Verdacht auf eine psychische Erkrankung: Kommunikation mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) über besonderen Schutzbedarf: Insbesondere Opfer von sexualisierter/ genderspezifischer Gewalt oder Folter, benötigen häufig Zeit und Unterstützung, um nach Überwindung ihrer Scham und Angst über ihre Erlebnisse berichten zu können. Personen, die unter psychischen Erkrankungen leiden, sind häufig nicht in der Lage ihr Leiden und ihre Erlebnisse adäquat während der Anhörung zum Asylverfahren darzulegen.
- z.B. bei LGBTIQ*, Kommunikation mit BAMF: Die sexuelle Orientierung und/oder geschlechtliche Identität wird aus Angst und Scham oft nicht benannt.
- Die Folge können Klagen vor den Verwaltungsgerichten sein. Die Informationen über die besondere Schutzbedarfe betroffener Antragsteller*innen an zuständige Stellen im Asylverfahren können die Qualität der Asylverfahren erhöhen.
- Mit dieser Früherkennung erfolgt auch eine Dienstleistung für das BAMF, damit im Vorfeld geklärt werden kann, wie es besonders vulnerablen Personen z.B. in der Anhörung besser ermöglicht wird, ihre Erfahrungen angemessen darzustellen.

Herausforderungen

- **Verbindlichkeit in der Umsetzung von Schutzbedarfen**
 - fehlende Abläufe zur Gewährleistung von Bedarfsumsetzung,
 - unklare Zuständigkeiten und/oder Ansprechpersonen
 - schlechte Erreichbarkeit von Angeboten (Fahrtskosten), fehlende Anerkennung von Stellungnahmen,
 - fehlende Finanzierung von professionellen Hilfsangeboten
 - Gefahr, dass bei Verteilung in kommunale Unterbringung Schutzbedarfe nicht (mehr) berücksichtigt werden
- **Zugang zu Informationen**
 - Barrieren in der Erreichbarkeit von Geflüchteten (Art der Information, Sprache)
 - Fehlende Privatsphäre
- **Ansprache**
 - Fehlendes Vertrauen seitens der Asylsuchenden
 - Fehlende Zeit für Vertrauensaufbau
- **Sensibilisierung aller im Prozess beteiligten Personen**
 - Wahrung der Schweigepflicht
 - Sensibilität in der Ansprache
 - Sensibilität bei der Datenweitergabe

Ausblick - Fazit

- **Früherkennung besonderer Schutzbedarfe**
 - **entlastet in der Konsequenz die Asylsuchenden da eine frühzeitige Identifizierung ermöglicht besondere Bedarfe festzustellen und diesen Bedarfen bereits am Beginn des Asylverfahrens Rechnung zu tragen**
 - Unterbringung
 - Beratungs- und Unterstützungsmaßnahmen
 - Behandlungsmöglichkeiten
 - **entlastet das Aufnahmesystem, da den Asylsuchenden dadurch schon zu Beginn des Asylverfahrens zielgerichtete und bedarfsgerechte Unterstützungsmaßnahmen angeboten werden können**
 - Gewalt- und Konfliktprävention
 - Entlastung von Mitarbeitenden im Unterbringungssystem durch Zuweisung in geeignete bedarfsgerechte Unterbringung
- **Ermöglicht bessere und fairere Asylverfahren und kann zu einer Verkürzung der Verfahrensdauern führen**
 - Dadurch Schaffung von Klarheit und Sicherheit für Asylsuchende
 - Entlastung der Behörden und Gerichte
- **braucht eine Einbeziehung und Sensibilisierung aller im Asylverfahren beteiligten Personen und Institutionen**

Kontakt & Links

- Fachbereichsleitung im Fachbereich Früherkennung, Projekt SoulCaRe:
 - Stefano.scala@refugio-muenchen.de
- Homepage Refugio SoulCaRe:
 - <https://www.refugio-muenchen.de/angebote-fuer-menschen-mit-fluchterfahrung-und-migrationshintergrund/frueherkennung/>
- RICHTLINIE 2013/32/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes:
 - <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A32013L0032>
- Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen:
 - <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A32013L0033>

Kontakt & Links

- BAFF – „Leitfaden für die Erkennung besonderer Schutzbedarfe von geflüchteten Menschen“:
 - https://www.baff-zentren.org/wp-content/uploads/2023/03/Leitfaden_besondere-Schutzbedarfe.pdf
- BAFF – „Policy Paper: Empfehlungen zur systematischen Identifizierung besonderer Schutzbedarfe“:
 - https://www.baff-zentren.org/wp-content/uploads/2023/03/PolicyPaper_besondere-Schutzbedarfe.pdf
- Konzept: „Die Identifizierung vulnerabler Personen im Asylverfahren“ des BAMF. **Hinweis:** Das Konzept wurde im Sommer 2022 formal öffentlich gemacht, jedoch ist das Wissen darüber an vielen Stellen nicht vorhanden und es gibt nach aktuellem Wissen aus dem Früherkennungsprojekt SoulCaRe bisher keine bundeseinheitliche Implementierung mit vergleichbaren Strukturen und Meldewegen in den einzelnen Bundesländern. Das Konzept beschreibt den Prozess und die diversen Zuständigkeiten bzw. Verantwortlichkeiten für die Früherkennung von Seiten des BAMF. Teil des Konzepts ist auch die AVB (Asylverfahrensberatung), die bis Dezember 2022 in den Händen des BAMF lag, nun aber an die Sozialverbände übergeben wird.
 - <https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/AsylFluechtlingsschutz/konzept-identifizierung-vulnerable-personen.html>
- „Meldebogen persönliche Daten zur Erfüllung der behördlichen Aufgaben nach §8 Abs. 3 AsylG und Hinweis auf eventuelle Vulnerabilitäten“ Dieser Meldebogen ist Teil des oben genannten Konzepts des BAMF
 - <https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/AsylFluechtlingsschutz/meldung-identifizierung-vulnerable-personen.html>